

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 85/12 B

L 9 AS 2238/10 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 27 AS 1580/10 (SG Duisburg)

1.,
2.,
3.,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter zu 1. bis 3.:

.....

g e g e n

Jobcenter Kreis Wesel,
Reeser Landstraße 61, 46483 Wesel,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. Oktober 2012 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter Prof. Dr. B e c k e r und die Richterin H a n n a p p e l beschlossen:

1. Die Verfahren B 14 AS 85/12 B und B 14 AS 86/12 B werden zur gemeinsamen Entscheidung verbunden. Das Aktenzeichen B 14 AS 85/12 B führt.
2. Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision in den Urteilen des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 8. März 2012 wird als unzulässig verworfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3. Der Antrag der Kläger, ihnen für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde gegen die Urteile des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 8. März 2012 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und ihnen Rechtsanwalt H , K , beizuordnen, wird abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

I

- 1 Die Kläger begehren höhere Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) für die Zeiträume vom 1.1.2010 bis zum 31.3.2010 und vom 1.4.2010 bis zum 30.9.2010. Die gegen die entsprechenden Bescheide des Beklagten gerichteten Klagen sind vor dem Sozialgericht ohne Erfolg geblieben. Das Landessozialgericht (LSG) hat mit zwei gleichlautenden Urteilen vom 8.3.2012 die Berufung der Kläger zurückgewiesen. Gegen die Nichtzulassung der Revision in den Urteilen des LSG wenden sich die Kläger mit ihrer Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG). Die Kläger beanstanden im Rahmen der Leistungen nach dem SGB II die Anrechnung des Kindergelds als Einkommen; wegen des identischen Streitstoffs konnten die beiden Verfahren zur gemeinsamen Entscheidung verbunden werden.

II

- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerden sind unzulässig, denn die Kläger haben keinen der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe in der erforderlichen Weise bezeichnet bzw dargelegt (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Die Beschwerden waren daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG).
- 3 Die Kläger haben den von ihnen allein geltend gemachten Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht ausreichend dargelegt.
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung, ggf sogar des Schrifttums, angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung der Rechtsfragen aus Grün-



den der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59 und 65*). Um seiner Darlegungspflicht in dem genannten Sinne zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine konkrete Rechtsfrage formulieren, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit und ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit aufzeigen sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung.

5 Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht. Die Kläger haben folgende Rechtsfragen formuliert:

6 "1. Ist die vollständige Anrechnung des Kindergeldes auf die Leistungen nach dem SGB II mit dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere mit Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 3 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1 und Art. 20 Abs. 1 GG vereinbar?

7 2. Ist die Nichtberücksichtigung der Versicherungspauschale bei der Anrechnung des Kindergeldes minderjähriger Kinder auf die Leistungen nach dem SGB II mit dem Grundgesetz, insbesondere mit Art. 3 Abs. 1 GG, vereinbar?

8 3. Ist die Anrechnung des Kindergeldes auf die Leistungen nach dem SGB II mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere mit Art. 1, Art. 14 Abs. 1 und 2, Art. 20, Art. 21 Abs. 1, Art. 24 Abs. 1, Art. 33 Abs. 1 und Art. 34 Abs. 1 bis 3, vereinbar?

9 4. Ist die Anrechnung des Kindergeldes in voller Höhe auf die Leistungen nach dem SGB II mit der europäischen Menschenrechtskonvention vereinbar?"

10 Es fehlt insbesondere an der Darlegung der Klärungsbedürftigkeit der genannten Rechtsfragen angesichts der auch vom LSG zitierten verfassungsgerichtlichen bzw sonstigen höchstrichterlichen Rechtsprechung. Die Kläger haben sich mit dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 11.3.2010 (*1 BvR 3163/09*) nicht auseinandergesetzt und insbesondere nicht dargelegt, inwiefern die verfassungsgerichtliche Beurteilung nicht umfassend gewesen sein soll, obwohl sie sich ausdrücklich mit dem Sozialgeld nach § 28 SGB II beschäftigt und auch eine Verletzung des Gleichheitssatzes nach Art 3 Abs 1 Grundgesetz verneint. Die bloße Behauptung der Verfassungswidrigkeit einer Vorschrift reicht nicht aus (*s Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, IX. Kap, RdNr 181*), um weiteren Klärungsbedarf darzulegen.

11 Darüber hinaus setzen sich die Kläger auch nicht mit der existierenden Rechtsprechung des BSG auseinander, insbesondere auch mit der Tatsache, dass Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit der Regelung des § 3 Nr 1 Arbeitslosengeld II-Verordnung als nicht gegeben angesehen wurden (*vgl bereits BSG Urteil vom 18.6.2008 - B 14 AS 55/07 R - SozR 4-4200 § 9*



Nr 4). Diese Rechtsprechung ist erst jüngst vom 4. Senat des BSG bekräftigt worden, in dem Urteil vom 16.2.2012 - B 4 AS 89/11 R - SozR 4-4200 § 11 Nr 49 sind auch nochmals die Unterschiede zwischen minderjährigen Kindergeldbeziehern und volljährigen Einkommens- oder Kindergeldbeziehern, die beide Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft sind, herausgearbeitet worden. Inwieweit auch insbesondere im Hinblick auf dieses letztgenannte Urteil, das sich schwerpunktmäßig mit dem Abzug von Versicherungspauschalen oder von nachgewiesenen Beiträgen für Versicherungen beschäftigt, darüber hinausgehender Klärungsbedarf besteht, haben die Kläger nicht aufgezeigt. Die ausnahmsweise Bejahung der Klärungsbedürftigkeit für eine bereits höchstrichterlich entschiedene Rechtsfrage kann nur dann bestehen, wenn der Rechtsauffassung des BSG in nicht geringfügigem Umfang widersprochen wird (*Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, IX. Kap, RdNr 65 mwN und RdNr 183, 185*), was die Kläger nicht dargelegt haben.

- 12 Soweit die Kläger eine Verletzung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union bzw der europäischen Menschenrechtskonvention durch die Anrechnung des Kindergelds in voller Höhe auf die Leistungen nach dem SGB II rügen, mangelt es ebenfalls an näheren Darlegungen.
- 13 Prozesskostenhilfe (PKH) gemäß § 73a SGG iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) ist den Klägern ungeachtet der Frage der persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen nicht zu bewilligen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung nach den obigen Ausführungen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Der Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwalts (§ 73a SGG iVm § 121 ZPO) ist abzulehnen, weil die Kläger keinen Anspruch auf PKH haben.
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

